

31.07.2019

43.23

Dennis Herrmann

Tel 0221 809-6763

Fax 0221 8284-4387

dennis.herrmann@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltung
Jugendamt
Fachdienst Beistandschaft

im Bereich des Landschaftsverbandes Rhein-
land

Rundschreiben 43/4/2019

Zentralisierter Unterhaltsrückgriff UVG ab 1. Juli 2019

Informationsschreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Nord- rhein-Westfalen vom 18.06.2019 an die Jugendämter in NRW / Fachdienst Beistandschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nord-
rhein-Westfalen hat beide nordrhein-westfälischen Landesjugendämter gebeten, das
oben angegebene Informationsschreiben des Landesamtes für Finanzen (LaFin) an
die Jugendämter in NRW weiterzuleiten. Im Vorfeld hierzu hat ein Fachaustausch
mit dem LaFin und Beiständen unter Beteiligung beider Landesjugendämter stattge-
funden. Ziel des vom LaFin initiierten Austausches war eine Klärung der unter-
schiedlichen Aufgabenwahrnehmung und eine sachdienliche Abstimmung der
Schnittstellen.

Die Zentralisierung des Unterhaltsrückgriffs wird sich unmittelbar auf Tätigkeiten
des Fachdienstes Beistandschaft auswirken. Daher empfiehlt es sich, einen abge-
stimmten Prozess zwischen dem Fachdienst Beistandschaft, den Unterhaltsvor-
schusskassen sowie dem LaFin anzustreben. Werden mit der Gewährung von UVG-
Leistungen zugleich Tätigkeiten des Fachdienstes Beistandschaft zur Geltendma-
chung von Kindesunterhalt beantragt oder sind bereits aufgenommen worden, soll-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

ten daher Prozesse geklärt werden, um zum Beispiel Doppeltitulierungen zu vermeiden oder Abläufe bei Rückübertragungen von Unterhaltsansprüchen auf das Kind im Interesse der Betroffenen zu regeln.

Rückäußerungen aus der Praxis lassen erkennen, dass die im Informationsschreiben empfohlenen Abstimmungen nicht überall gelingen könnten. Daher wird den Beschäftigten aus dem Fachdienst Beistandschaft folgende ergänzende Vorgehensweise empfohlen:

- Die Kooperation zwischen dem Fachdienst Beistandschaft und der Unterhaltsvorschusskasse sollte durch eine konkrete Vereinbarung geregelt sein, in der die Kooperation entsprechend dem Informationsschreiben des LaFin unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen aufgenommen ist.
- Tätigkeiten des Fachdienstes Beistandschaft müssen entsprechend der Datenschutzbestimmungen wahrgenommen werden (§ 68 SGB VIII).¹ Vor einer wirksamen Rückabtretung übergegangener Forderungen auf das Kind dürfen Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Diese muss den Voraussetzungen des Artikel 7 EU DSGVO entsprechen.
- Die Betroffenen sollten ferner Informationen über die Datenerhebung gemäß Artikel 13 und 14 EU DSGVO erhalten.
- Soweit Unterhaltsansprüche zurückübertragen wurden wird Prozesskostenhilfe nicht bewilligt; es besteht insoweit ein Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger, der die Rückübertragung vereinbart hat (vgl. BGH vom 02.04.2008, in: FamRZ 2008, 1159 ff.).

Bitte geben Sie dieses Informationsschreiben an die Mitarbeitenden des Fachdienstes Beistandschaft in Ihrem Jugendamt weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieter Göbel
Fachbereichsleiter

¹ Vgl. hierzu: Arbeits- und Orientierungshilfe Kindesunterhalt und soziale Leistungen, in: Qualitätsstandards für Beistände, LWL-Landesjugendamt Westfalen und LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.), 2016, Ziff. 3.2.8, S. 16.